

Teil 4 und Resolutionen Teil 3

Ausschussvorlage INA 19/66 – öffentlich –

Ausschussvorlage HHA 19/43 – öffentlich –

zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und für mehr kommunale Selbstverwaltung
– Drucks. [19/5839](#) –

und dem

Gesetzentwurf

der Fraktion der DIE LINKE für ein Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen
– Drucks. [19/5961](#) –

Marktgemeinde Haunetal

S. 1

Prof. Dr. Ludwig Gramlich – neu –

S. 2

Stadt Wetzlar

S. 12

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Haunetal

Gemeindevorstand Haunetal, Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal

An die
Hessische Landesregierung
den Hessischen Landtag
sowie an die
Hessischen Landtagsfraktionen

Sachbearbeiter: Herr Heise
Durchwahl: -12
Telefon: 06673/9210-0
Telefax: 06673/9210-40
E-Mail: volker.heise@haunetal.de
Datum: 11. April 2018

Anhörung zu Straßenanliegerbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Haunetal hat in ihrer gestrigen Sitzung die nachfolgende Resolution zur Thematik der Straßenanliegerbeiträge beschlossen:

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Haunetal fordert die Abschaffung der §§ 11 und 11a des hessischen kommunalen Abgabengesetzes (KAG) und teilt ausdrücklich die Forderung nach einem finanziellen Ausgleich seitens des Landes bei einem entsprechenden Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Haunetal fordert die hessische Landesregierung und die Fraktionen im hessischen Landtag auf, im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens eine entsprechende „Kompensationsregelung“ mindestens in der Höhe des bisherigen durchschnittlichen Anlegeranteils der Städte und Gemeinden landesweit zu schaffen. Diese soll mit ausreichenden Haushaltsmitteln im Landeshaushalt ausgestattet und in Kraft gesetzt werden.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Lang
Bürgermeister

Bankverbindungen:

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
(BLZ 532 500 00) Kto.-Nr. 15 000 064
BIC: HELADEF1HER
IBAN: DE34532500000015000064

VR-Bank NordRhön eG
(BLZ 530 612 30) Kto.-Nr. 6603963
BIC: GENODEF1HUE
IBAN: 49530612300006603963

www.haunetal.de
Ust.-Nr. 026 226 30052
Ust-IdNr.: DE113056845

Sprechzeiten:

Mo, Do 08.00-12.00 u. 13.00-16.00 Uhr
Di 08.00-12.00 u. 13.00-18.00 Uhr
Fr 08.00-13.00 Uhr
Mittwoch geschlossen



Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zu Straßenbeiträgen (LT-Drs. 19/5839 und 19/5961)

I.

Kommunale Selbstverwaltung auch und speziell für Gemeinden im Hinblick auf alle (örtlichen) öffentlichen Aufgaben wird bundes- und landesverfassungsrechtlich gewährleistet durch Art. 28 II GG und Art. 137 (I 1, II 1) HessVerf.. Diese grundrechtsähnliche Garantie gilt aber lediglich im Rahmen der ihrerseits verfassungsgemäßen, d.h. einem legitimen Ziel dienenden und die Selbstverwaltung nicht in ihrem Kern verkürzenden (Landes-)Gesetze (s. Art. 137 II 2, II 2 HessVerf.). Angesichts der zur Erfüllung von obligatorischen wie fakultativen öffentlichen Aufgaben erforderlichen (Finanz-)Mittel wird als Teil der kommunalen Selbstverwaltung auch „Finanzhoheit“ verbürgt, so explizit Art. 28 II 3 GG und Art. 137 IV HessVerf.; diese umfasst sowohl die Ausgaben- als auch die Einnahmenseite. Zu Einnahmen zählen nicht zuletzt die aufgrund von (Steuern oder anderen) Abgaben erhaltenen Zahlungen. Insoweit bedarf es für die Festlegung von öffentlich-rechtlichen Geldleistungspflichten und deren Durchsetzung aber immer einer Ermächtigung durch gesetzliche Vorschriften (des Bundes oder des Landes), § 93 I HGO, § 1 KAG, in denen zugleich Art und Ausmaß näher bestimmt werden, ferner der konkreten Mitwirkung kommunaler Organe in Form von Vorgaben für spezielle Abgabensatzungen (s. § 5 HGO, § 2 KAG). Eine umfassende kommunale Abgabehoheit (im Sinne eines eigenen Erfindungsrechts) sieht das geltende (Verfassungs-)Recht jedoch nicht vor.



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Das jeweilige Bundesland ist dafür verantwortlich, wie die verschiedenen Pflicht- und freiwilligen Aufgaben ausgestaltet und abgegrenzt werden; aufgrund der (allgemeinen) Sicherstellungspflicht des Landes Hessen nach Art. 137 IV HessVerf. muss zur Konkretisierung des Aufgabenkreises auch eine gesetzliche Ausgestaltung der hierzu zulässigerweise zu tätigen Ausgaben und zudem der für deren Finanzierung erforderlichen Einnahmen allgemein normativ vorgegeben werden. Als zweite „finanzielle Säule“ sieht für den Fall der Übertragung neuer staatlicher Aufgaben auf die kommunale Ebene Art. 137 V HessVerf. eine gegenüber der allgemeinen Finanzierungsverantwortung striktere Konnexität von Aufgaben und Ausgaben vor. Dazu komplementär gelten für den kommunalen Haushalt die allgemeinen Grundsätze des § 92 HGO und werden die generellen Vorgaben für die Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (Einnahmen) durch § 93 II HGO aufgestellt. Dort werden (zusammen mit Abs. 1 und 3) zugleich die rechtlich vorgesehenen, zulässigen Einnahmequellen abschließend normiert.

Aus § 93 II i.V.m. I HGO sowie den näheren Bestimmungen des KAG (§ 1 I, §§ 11, 11a, 13) ergibt sich auch die grundsätzliche Rechtmäßigkeit von „Beiträgen“ als zulässigen nicht-steuerlichen Abgaben. Nicht eindeutig ist die in § 93 II, III HGO vorgenommene Reihung der Einnahmen zum einen insoweit, als vor- bzw. erstrangige „sonstige Erträge und Einzahlungen“ (§ 93 II Hs. 2) auch Zuweisungen nach dem FAG erfassen (auch § 1 I, II FAG trifft insoweit keine klare Festlegung), und zum anderen und vor allem, ob bei (öffentlich-rechtlichen) „Entgelten“ für gemeindliche Leistungen nach § 93 II Nr. 1 HGO (Nutzungs-), „Gebühren“ und „Beiträge“ nebeneinander stehen oder zunächst eine konkrete kommunale Leistung abgeltende Gebühren erhoben werden müssen, hingegen nur auf abstrakte Vorteile (Nutzungsmöglichkeiten) anknüpfende Beiträge demgegenüber lediglich nachrangig zulässig sind. Von der Entscheidung, ob und ggf. wie weit hier Gemeinden Spielräume eröffnet (bzw. belassen) werden, hängt aber maßgeblich sowohl



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

die persönliche als auch die sachliche Abgabepflicht bezüglich einzelner kommunaler „Leistungen“ ab. Aus der vorangestellten Relativierung „soweit vertretbar und geboten“ lässt sich ein genereller Vorrang von konkreten (Nutzungs- und Nutzer-)Gebühren rechtfertigen, wenn und soweit eine Ermittlung und Abrechnung praktisch möglich ist, weil damit eine stärkere und der Belastungsgleichheit in größerem Umfang Rechnung tragende Durchsetzung des Verursacherprinzips einhergehen würde.

Im Hinblick auf die Garantie der „Finanzhoheit“ sind gesetzliche Vorgaben für die Ausgestaltung der Einnahmenerzielung jedenfalls dann nicht nur eine allgemeine Rahmensetzung, sondern ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, wenn hierdurch Gemeinden zu bestimmten Maßnahmen (wie dem Erlass einer Abgaben-/Beitragssatzung) absolut („Muss“-Regelung) oder zumindest in bestimmten Fällen („Soll“-Regelung) verpflichtet werden - und diese Vorgabe dann im Wege der Rechtsaufsicht auch durchgesetzt werden kann. Solche Eingriffe gestattende (Landes-)Gesetze müssen daher zur Erreichung eines legitimen Ziels (etwa eines soliden kommunalen Haushalts) geeignet, erforderlich und angemessen sein. Da jedoch staatliche Aufsicht über Kommunen immer auch der Förderung kommunaler Selbstverwaltung dienen soll (s. § 135 HGO) und nicht nur einseitig-restriktiv ausgerichtet ist, müssen die Regelungen für kommunale Abgaben (des KAG) auch hinreichend klar und eindeutig mit den allgemeinen Vorschriften der HGO (insbes. §§ 92, 93) abgestimmt sein. Eine solche explizite Verknüpfung fehlt bislang¹. Der Umstand allein, dass staatliche Aufsicht über Kommunen ebenfalls verfassungsrechtlich vorgesehen ist (s. Art. 137 II 2 HessVerf.), rechtfertigt noch nicht den Einsatz bestimmter Zwangsmaßnahmen bzw. die Anordnung an Kommunen, in bestimmter Weise zu handeln, wenn und soweit dadurch

¹ Dazu auch unten, V.



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

notwendige kommunale Entscheidungsspielräume unangemessen verkürzt oder gar völlig beseitigt werden.

Die aktuelle gesetzliche Regelung in § 11 KAG bezieht die Befugnis („kann“) von Gemeinden (und Landkreisen), „Beiträge“ zu erheben, zunächst allein auf (gemeindliche) „öffentliche Einrichtungen“ (i.A. §§ 19 f. HGO), § 11 I 1 KAG. Begrenzt wird diese Refinanzierungsbefugnis durch die Höhe des Aufwands (§ 11 II), der damit gedeckt werden soll, also insgesamt eine Obergrenze für den auf Beitragspflichtige insgesamt umzulegenden Betrag darstellt. Auf solche Weise abgegolten werden können vier Arten von durch die Gemeinde vorgenommenen bzw. veranlassten Maßnahmen, nämlich „Herstellung“, „Anschaffung“, „Erweiterung“, „Erneuerung“ (§ 11 I 1 KAG). Systematisch als Sonderfall hierzu wertet § 11 I 2 KAG gemeindliche Maßnahmen in Bezug auf „Verkehrsanlagen“ (öffentliche Straßen, Wege und Plätze). Hier werden jedoch allgemein nur Umbau und Ausbau, d.h. Erweiterungsmaßnahmen erfasst, einzig im Hinblick auf den Außenbereich (s. § 35 BauGB) auch Herstellung (§ 11 I 3 KAG). Für Innen- und Außenbereich gleichermaßen klargelegt wird in § 11 I 2 KAG, dass „laufende Unterhaltung und Instandsetzung“ nicht einbezogen sind, d.h. weder Erweiterung noch Erneuerung darstellen. Während für den Außenbereich die Beitragserhebung als „Kann“-Bestimmung ausgestaltet ist, trifft § 11 I 2 KAG demgegenüber eine „Soll“-Regelung, so dass das Gesetz nach der üblichen Auslegung einer solchen Formulierung die Auferlegung einer Beitragspflicht als Regelfall ansieht.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen – sei es, den Gemeinden insgesamt ein Ermessen einzuräumen, ob (Straßenbau-)Beiträge erhoben werden („Entscheidungs-Ermessen“), sei es, die Ermächtigung zur Beitragserhebung für den Straßen(um- oder -aus)bau aufzuheben, bewirken an sich eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, da die örtlich



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

zuständigen Organe damit einer geringeren Bindung als bisher unterliegen und damit auch insoweit die Reichweite der Rechtsaufsicht beschränkt wird. Freilich ist damit ein genereller oder doch möglicher Wegfall einer Einnahmequelle verbunden, so dass gleichzeitig eine Kompensation vorgesehen oder doch ermöglicht werden muss, denn es ist weder geplant noch besteht ein triftiger Grund, die gemeindliche Straßenbaulast nach §§ 43, 9, 3 I Nr. 3 HStrG im Hinblick auf Art oder Umfang zu modifizieren. Der als Ersatz für wegfallende Einnahmen bei fortbestehender Pflichtaufgabe nötige Ausgleich könnte entweder über andere (öffentlich-rechtliche) Nutzungsentgelte - kommunale „Maut“ bzw. Straßennutzungsgebühren - erfolgen oder über erhöhte Finanz-Zuweisungen (damit letztlich aus aufgrund von anderen Hoheitsträgern, vor allem dem Bund, normierter Finanz-Gesetzgebung und daran anknüpfenden Finanzausgleichsregelungen vereinnahmten Steuererträgen). Der Pflichtaufgabe örtlicher Straßenbau kann aber nur dann ausreichend genügt werden, wenn Gemeinden ein Anspruch auf oder zumindest ein maßgebliches Mitspracherecht bei solchen Zuweisungen gesetzlich eingeräumt wird².

II.

Das geltende Recht der Straßenbaubeiträge in § 11 KAG (aber nicht nur im hessischen Landesrecht) leidet an einem grundlegenden konzeptionellen Mangel, der auch (weil damit ein Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz und Handlungsfreiheit verbunden ist) ohnehin eine Revision der einschlägigen Bestimmungen erfordert³. Sowohl bei einmaligen als letztlich auch bei wiederkehrenden, nur in den Fällen des § 11 I 2 vorgesehenen, § 11a I 1 KAG) Straßenbaubeiträgen soll eine „qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit“ (s. § 11 I 4 KAG) die Grundlage und sachliche Rechtfertigung (und zugleich

² Dazu auch unten, IV.2.

³ Zu II. ausführlich Gramlich, Bayerische Verwaltungsblätter 2018 H. 7, 215 ff..



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

auch die Grenze) einer daran anknüpfenden Beitragspflicht bilden, indem nur Anliegergrundstücke bzw. deren Eigentümer oder Erbbauberechtigte damit belastet werden, § 11 I 4, VII KAG (bei wiederkehrenden Beiträgen ändert bzw. erweitert sich allein der davon erfasste, aber ebenfalls wieder durch Grundstücksbezug abgegrenzte Teil der Einwohner in Abrechnungsgebieten, § 11a II - IIb KAG). Dieser Ansatz ist einseitig bzw. verkürzt, denn es bleiben unberücksichtigt die mit der jeweiligen örtlichen Lage (Straßenanlieger) notwendig einhergehenden (und durch die betr. Personen nicht vermeidbaren) Nachteile, die für die jeweiligen Grundstücke durch Verkehrsimmissionen entstehen, so dass auch das in der Folge erforderliche Abstellen auf einen Saldo des Straßen-„Nutzens“ als einer Bilanz von Vor- und Nachteilen durch die jeweilige „Lage“ nicht geschieht. Dieses Defizit lässt sich weder durch das generelle Schonungsgebot in § 10 S. 2 HGO vermeiden oder verringern noch wird ihm konzeptionell durch den Abzug nach § 11 IV KAG Rechnung getragen (da dort der Immissionsaspekt ebenfalls nicht einbezogen wird) noch bildet das in § 11 V 1 KAG normierte (durch § 11 V 2, 3 relativierte) Differenzierungsgebot bei „Vorteilen“ für einzelne Beitragspflichtige eine Lösung, weil es erst auf der Ebene der Verteilung zwischen den Beitragspflichtigen ansetzt, jedoch die „Nachteile“ als solche nicht erfasst.

Zu der verfehlten Konzeption kommt hinzu, dass der Gesetzgeber bisher versäumt hat, die im Hinblick auf den Parlamentsvorbehalt für Grundrechtseingriffe notwendige (allgemeine) Regelung zur Ermittlung eines bezogen auf durch einen Beitrag abschöpfbaren „Gebrauchswerts“ zu treffen, d.h. den durch die „qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit“ erwachsenden Nutzen genauer zu bestimmen. Es fehlt an Vorschriften zu Verfahren und Vorgang der Bewertung (und zudem der Abgrenzung gegenüber anderen gesetzlich z.B. im BauGB oder BewG definierten „Werten“). In der Praxis bzw. von Gerichten verwendete herkömmliche



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Maßstäbe für den Wert(zuwachs) haben keine konkrete normative Verankerung und beruhen allenfalls auf Wahrscheinlichkeit oder Erfahrungswerten. So setzen die „Verteilungsmaßstäbe“ (§ 11 VI KAG) letztlich erst darauf auf, dass zuvor eine Bemessung der Begünstigung im Rahmen einer exakten und transparenten „Kalkulation“ (s. § 11 IX) erfolgt ist, selbst wenn bejaht werden könnte, dass die dort genannten Kriterien den „Nutzen“ (als Basis und Grenze der Beitragspflicht und der Beitragspflichtigen) hinreichend (differenzierend) abbilden. Die „Kalkulations“-Basis selbst bleibt normativ im Dunkeln.

Der Vorbehalt landesgesetzlicher Vorgaben für (Straßenbau-)Beiträge beinhaltet auch, dass eine hinreichend klare Kompetenzverteilung für Abgaben-, speziell Beitragsregelungen im Verhältnis landesgesetzlicher (Rahmen-) und kommunaler (Konkretisierungs-/Ausführungs-)Vorschriften (Abgaben-Satzung, § 5 I HGO, § 2 KAG) getroffen wird, vor allem im Hinblick auf die notwendige Berücksichtigung von Ortsnähe/lokalen Besonderheiten durch die örtlichen Organe, etwa wann ein Aus-/Umbau ansteht, was dabei angemessen ist, wie örtlich passend abgegrenzt und zugeordnet wird (hingegen ist die definatorische Konkretisierung von Erweiterung/Erneuerung im Unterschied zur Unterhaltung/Instandsetzung keine lokale Angelegenheit, sondern grundrechtsrelevant und damit Sache des Landesparlaments).

III.

Das Problem der Landesgesetzgebungskompetenz speziell und nur für wiederkehrende Beiträge (im Hinblick auf deren hybride Gestaltung an der Schnittstelle zwischen der Sache nach nicht zulässiger Ortssteuer nach § 7 KAG und für Beiträge nötigem, aber „schwachem“ Gegenleistungsbezug, der hier nur, aber immerhin noch aus relativ qualifizierter Lage/Begünstigung folgt) würde sich bei Streichung des § 11 I 2 KAG nicht mehr stellen.



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Eine Neuregelung des Rechts gemeindlicher Straßenbeiträge sollte, wenn nur eine Modifizierung, keine völlige Aufhebung angestrebt wird, weitere Aspekte erfassen: Zum einen ist zu untersuchen, welche unterschiedlichen Auswirkungen von Ausbau- im Unterschied zu (bauplanerisch motivierten und hinsichtlich des Aufwands nicht deckungsgleichen) Erschließungsbeiträgen auf örtliche Strukturen ausgehen (können) – solange letztere nicht explizit aufgehoben oder neu geregelt, daher nach §§ 127 ff. BauGB weiterhin zulässig sind, d.h. falsche oder negative Anreize gesetzt werden bzw. entstehen. Zum andern wäre die weiterreichende Sonderregelung für (im Hinblick auf den Benutzerkreis) beschränkt öffentliche Straßen (Gemeindewege) nach § 39 HStrG, die sich auch auf „Unterhaltung“ (II 1) bezieht, auf ihre Konsistenz und Notwendigkeit hin zu hinterfragen. Dass die Abgaben nur nach Maßgabe des KAG (so § 39 II 2 HStrG) erhoben werden (dürfen), wirft neue Probleme auf, denn dort findet sich keine spezifische Regelung, außer §§ 11, 11a KAG betr. Beiträge, wobei jedoch hier „laufende Unterhaltung und Instandsetzung“ für Verkehrsanlagen explizit in § 11 I 2 ausgeklammert sind. Gleichwohl wäre dann immer noch § 2 KAG (i.V.m. § 5 HGO) als Ermächtigungsgrundlage denkbar.

IV.

1. Eine ersatzlose Aufhebung des § 11 I (2, 3) KAG ist nicht sinnvoll, da hier eine gemeindliche Pflichtaufgabe gegeben ist, deren generelle Wahrnehmung gewährleistet werden muss (Art. 137 I, IV HessVerf). Angezeigt ist auch eine Bereinigung des Verhältnisses von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen, im Hinblick auf die (begrenzte) Lebensdauer von Straßen und die danach erforderliche „Erneuerung“ (und deren Finanzierung).
2. Eine Novellierung des KAG sollte jedenfalls in einem größeren Kontext erfolgen, zusammen mit Änderungen/Anpassungen in der HGO (insbes. § 19, § 93), und im FAG (insbes. § 43, §§ 45 ff.). Die im FAG normierte Pflicht des



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Landes sollte künftig nicht nur über einen allgemeinen Hinweis auf den jeweiligen Etat umgesetzt, sondern durch „echte“ außenwirksame gesetzliche Regeln näher abgesteckt werden - und dem sollte ein Rechtsanspruch der Gemeinden auf Mittel-Zuweisung entsprechen. Dieser sollte also nicht nur bei spezifischer Konnexität gegeben sein, sondern Art. 137 IV, V HessVerf. insgesamt angemessen umsetzen, durch explizite Aufnahme in FAG und HGO.

3. Die formal-systematische Verknüpfung von öffentlichen Gemeinde-Straßen und (sonstigen) kommunalen öffentlichen Einrichtungen (§§ 19 f. HGO) führt dazu, dass die reale Einbindung lokaler Verkehrswege in das größere, überörtliche, regionale und bundesweite Straßennetz im Hinblick auf Finanzierung nicht angemessen erfasst wird, weil die örtliche Abgrenzung von Vorteilen (Nutzen)/Begünstigten zwar angesichts der Gebietshoheiten unumgänglich ist, aber immer relativ bleibt und zudem der mit einer Abgabenerhebung einhergehende Aufwand letztlich nur im Rahmen einer Verbundverwaltung überschau- und handhabbar bleibt. Bereits nach geltendem Recht wird dieser Zusammenhang in § 11 IV KAG aufgegriffen und werden Zweck bzw. letztlich tatsächliche Nutzung von Straßen für anderen als Anliegerverkehr als Beitrags(abzugs)posten einbezogen.

4. Typisierung und Standardisierung bei Massenvorgängen wie der Abgabeneinschl. der Beitragserhebung sind nicht per se eine Verletzung der Belastungsgleichheit. Jedoch gilt das nur dann, wenn die aktuellen Möglichkeiten und (rechtlichen) Grenzen im Hinblick auf verbesserte (technische) Datenerhebung und -zuordnung berücksichtigt werden. Eine verursachergerechte Gestaltung der Straßenbaurefinanzierung muss daher auch auf lokaler Ebene zumindest als ernsthafte alternative Regelung zur grundstücksbezogenen Beitragslast erwogen werden.

V.



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

1. Im Entwurf der FDP-Fraktion ist Art. 1 systematisch richtig, auch wenn hier nur eine Klarstellung i.V.z. Art. 2 Nr. 1 erfolgt (dies gilt ebenso für die gleichartige Konzeption des Art. 1 der Linken-Fraktion). Jedoch bleibt in beiden Entwürfen unklar, wie sich in § 93 II HGO „Beiträge“ zu „Entgelten“ verhalten. Art. 2 Nr. 2 des FDP-Entwurfs bringt nicht die angekündigte Klarstellung, weil dort systematisch auf den „Bürger“ i.S.v. § 8 II HGO Bezug genommen wird, während es in § 11 IV (1) KAG bisher und weiterhin um die örtlichen und außerörtlichen Verkehrsteilnehmer (und mittelbar um die Abgrenzung grundbesitzende und andere „Einwohner“ i.S.v. § 8 I HGO) geht.

2. Der Entwurf der Linken-Fraktion ist isoliert betrachtet konsistent. Das nicht gelöste Problem wird lediglich in der Begründung unter „Allgemeines“ vermerkt, dass nämlich die „Beitragserhebung für die Herstellung öffentlicher Verkehrsanlagen ... den Kommunen durch die Änderungen weiterhin möglich“ bleibe“ (LT-Drs. 19/5961, 2). Offenbar soll dies auf der Basis von a) § 11 I 3 KAG, b) §§ 127 ff. BauGB, und c) § 11 I 1 KAG erfolgen (wobei in der letztgenannten Vorschrift aber auch „Erweiterung“ und „Erneuerung“ erfasst werden). Unklar bleibt, was für den Bereich des § 34 BauGB gilt. Auch hier sollen „die Bürger(innen)“ entlastet werden, was den Kreis der nicht mehr Beitragspflichtigen nicht korrekt abgrenzt. § 11 IV KAG insgesamt zu streichen (so Art. 2 Nr. 3) geht schließlich über das Ziel hinaus, da sich § 11 IV 2 nicht nur auf Verkehrsanlagen bezieht.



Magistrat der Stadt Wetzlar • Postfach 2120 • 35573 Wetzlar
Bürgermeister

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Herrn Horst Klee
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

BÜRGERMEISTER

Datum:
10.04.2018

Zimmer :
342

Telefon:
06441 99-2000

Fax:
06441 99-2004

E-Mail:
harald.semmler@wetzlar.de
buergermeister@wetzlar.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:
002/Se/ob

*Hinweis nach § 33 BDSG:
Ihre Daten werden elektronisch
gespeichert.*

Postanschrift:
Postfach 2120
35573 Wetzlar

Hausanschrift:
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

Telefon: 06441 99-0

www.wetzlar.de

Bankverbindung:
Sparkasse Wetzlar

SWIFT-BIC: HELADEF1WET
IBAN: DE36 5155 0035 0011 0050 06

und bei anderen
Banken in Wetzlar

Gläubiger-Ident-Nr.:
DE88ZZZ00000055712

Abschaffung der Straßenbeiträge – Resolution der Stadt Wetzlar

Sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der aktuellen landesweiten Diskussion bezüglich der Erhebung/Abschaffung von Straßenbeiträgen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 22. März 2018 mehrheitlich eine Resolution bezüglich der Abschaffung von Straßenbeiträgen beschlossen, deren Inhalt im Folgenden aufgeführt ist:

Vorbemerkung:

Der hessische Landesgesetzgeber wird sich angesichts der in vielen Gebietskörperschaften, politischen Parteien und Wählergruppen derzeit geführten Diskussion, aber auch wegen der aktuellen Gesetzesinitiativen der Fraktionen der FDP und „Die Linke“, mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu befassen haben.

Angesichts dieser Ausgangslage beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar die nachstehende Resolution:

1. Die Stadt Wetzlar fordert den Landesgesetzgeber auf,
 - a) **davon abzusehen**, der aktuell vorliegenden Gesetzesinitiative der Fraktion der FDP zu folgen, die es in das Ermessen der Kommunen stellen will, Straßenausbaubeiträge zu erheben, da in diesem Falle das Konnexitäts-



prinzip nicht greifen und den Einnahmeausfällen für die Städte und Gemeinden keine Gegenfinanzierung gegenüberstünde,

- b) dem Gesetzentwurf der Fraktion „Die Linke“ zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge **nur dann zu folgen**, wenn der Grundsatz der Konnexität gewahrt und den Kommunen eine nachhaltige und verlässliche (nicht konjunkturabhängige) Ersatzfinanzierung zur Verfügung gestellt wird, die nicht aus den für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung stehenden Quellen und Mitteln gespeist wird, sondern aus **zusätzlich bereit-zustellenden Steueranteilen** des Landes (analog der Finanzierung von Bundes- und Landesstraßen),
- c) sich darüber Klarheit zu verschaffen, dass beide Gesetzesinitiativen **keine** Regelung zur Behandlung und zur Wahrung der Interessen der sogenannten „Altanlieger“, die in der zurückliegenden Zeit Beiträge entrichtet haben, beinhaltet und diesbezüglich unbedingter Regelungsbedarf besteht,
- d) für den Fall, dass es prinzipiell bei der gegenwärtigen abgabenrechtlichen Regelung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verbleibt, festzulegen, dass
- die derzeit auf fünf Jahre beschränkte Ratenzahlung zeitlich deutlich verlängert wird,
 - die Stundungszinsen der Abgabenordnung nicht mehr gelten, sondern ein ermäßigter, an den allgemeinen Kreditmarktkonditionen angepasster Zins zur Anwendung kommt und
 - es ermöglicht wird, staatliche Fördermittel nicht ausschließlich auf den kommunalen Finanzierungsanteil einer Maßnahme anzurechnen, sondern gleichermaßen auch auf den von den Anliegern zu finanzierenden Anteil.

2. Der Magistrat wird aufgefordert, den Inhalt dieser Resolution seinen Stellungnahmen zu Grunde zu legen, die er im Rahmen der Beteiligung an den einschlägigen Gesetzgebungsverfahren insbesondere gegenüber dem Land Hessen und den kommunalen Spitzenverbänden abzugeben hat.

Wir bitten, diese Position im Rahmen Ihrer Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß

Harald Semler
Bürgermeister